

Verordnung

der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV)

A. Zielsetzung

Ziel der vorliegenden Verordnung ist einmal der zahlenmäßig kleinere Teil derjenigen Batterien und Akkumulatoren, die insbesondere wegen ihres Gehaltes an Schwermetallen wie Quecksilber, Cadmium oder Blei als „schadstoffhaltige Batterien“ bezeichnet werden (Verkaufsmenge ohne Starterbatterien 1994: 3 500 t). Sie reichen von der Knopfzelle über Nickel-Cadmium-Akkumulatoren bis zu den Starterbatterien und speziellen Akkumulatoren für Industrie und Gewerbe sowie für Einrichtungen wie Bahnen und Bundeswehr. Hier ist EG-Recht umzusetzen.

Unter den schadstoffhaltigen Batterien sind Starterbatterien für den Fahrzeugbereich, die zwar nach der Stückzahl (rd. 12 bis 14 Mio. Stück pro Jahr) gegenüber den anderen Batteriesystemen zurücktreten, von ihrem Schadstoffpotential her (rd. 180 000 t Blei pro Jahr) besonders zu beachten. Obwohl bisher gerade bei diesen Batterien ein hoher Rücknahme- und Verwertungsgrad erreicht wurde, können hier schon geringe Mengen nicht in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführter Starterbatterien zu Umweltbelastungen führen.

Zum anderen ist auch auf die „sonstigen Batterien“ das für die schadstoffhaltigen Batterien vorgesehene Rücknahme-, Verwertungs- und Entsorgungssystem anzuwenden. Schon heute machen diese Batterien fast 50 % aller vom Verbraucher beim Handel abgegebenen Batterien aus. 1996 wurden 23 130 t „sonstige Batterien“ verkauft, von denen Zink-Kohle-Batterien mit 370 Mio. und Alkali-Mangan-Batterien mit 310 Mio. Stück eine Spitzenposition einnehmen.

B. Lösung

Auf Grundlage der Ermächtigungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (§§ 12, 23, 24, 57 und 59 KrW-/AbfG) werden folgende Regelungen getroffen:

Der Handel wird verpflichtet, von ihm vertriebene Batterien nach Gebrauch vom Verbraucher unentgeltlich zurückzunehmen und den Herstellern zur Verwertung oder Beseitigung zu überlassen.

Wegen der besonderen Struktur des Batteriemarktes haben die Batteriehersteller ihre Rücknahme-, Verwertungs- und Beseitigungspflichten grundsätzlich in einem gemeinsam betriebenen Rücknahmesystem zu erfüllen. Einzelne Hersteller können auch ein eigenes Rücknahmesystem betreiben, soweit dieses denselben Rücknahmeerfolg wie das gemeinsame Rücknahmesystem der übrigen Hersteller gewährleistet.

Der Handel hat den Verbraucher an der Verkaufsstelle über die Möglichkeit zur unentgeltlichen Rückgabe zu informieren.

Der Verbraucher wird zur Rückgabe von Altbatterien an den Handel oder an bestehende Rückgabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet. Die Hersteller haben auch die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zurückgenommenen Batterien unentgeltlich zur Verwertung oder Beseitigung zu übernehmen.

Die Verbots- und Kennzeichnungsregelungen aus der Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren und der Richtlinie 93/86/EWG der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG werden umgesetzt.

Die Maßgaben des Bundesrates gemäß BR-Drucksache 461/97 (Beschluß) haben überwiegend klarstellenden und konkretisierenden Charakter, ohne die ursprüngliche Fassung des Verordnungsentwurfs wesentlich zu ändern. Damit bleibt das Konzept der Bundesregierung zur Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren erhalten, so daß den Maßgaben des Bundesrates zugestimmt werden kann. Die Begründung zur Verordnung entsprechend dem Kabinettsbeschuß vom 28. April 1997 ist entsprechend den Maßgaben des Bundesrates angepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden können als Verbraucher von Batterien zusätzliche Kosten entstehen, vgl. insoweit Abschnitt E.

Die Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger werden künftig von den Kosten entlastet, die sie bisher für die Beseitigung von Batteriegemischen zu tragen haben. Batteriegemische sind unter Beachtung der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) zu beseitigen; die Kosten betragen z. Z. rd. 1 000 DM pro Tonne Batteriegemische. Eine Ausweitung der bestehenden kommunalen Sammelsysteme ist nicht erforderlich.

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch den Vollzug der Verordnung auch unter Berücksichtigung der Änderungen des Bundesrates keine ins Gewicht fallenden zusätzlichen Kosten. Soweit neue Vollzugsaufgaben auf die Länder zukommen, z. B. bei der Überwachung der Kennzeichnungspflichten (§§ 11 und 12) oder der Verkehrsverbote (§ 13), können diese im Zusammenhang mit bestehenden Aufgaben kostenneutral gestaltet werden.

E. Sonstige Kosten

Schon heute legen Hersteller und Handel die Kosten, welche ihnen im Rahmen der 1988 freiwillig eingegangenen Pflichten zur Kennzeichnung, Rücknahme, Verwertung oder Entsorgung schadstoffhaltiger Batterien entstehen, auf den Verbraucher um. Die Batterieverordnung wird den Rückfluß dieser Batterien erhöhen und sich damit auch auf die Kosten für Rücknahme, Verwertung und Entsorgung schadstoffhaltiger Batterien und Akkumulatoren auswirken.

Betroffen sind Hersteller und Importeure von Batterien aller Art, einschließlich Kfz-Starterbatterien, insgesamt 13 Marktführer sowie eine nicht genau zu beziffernde Anzahl kleinerer Hersteller (Marktanteil 8 bis 10 % bei Primärbatterien und 22 % bei Akkumulatoren). Indirekt betroffen ist der Handel, soweit er Batterien in seinem Sortiment führt.

Nachfolgend werden lediglich die Kosten für die sonstigen, meist schadstoffarmen Batterien betrachtet, die den überwiegenden Anteil der Batterien ausmachen. Für die schadstoffhaltigen Batterien (insbesondere Akkumulatoren und Knopfzellen) besteht wegen der Pflicht zur Umsetzung der EG-Batterierichtlinie in Verbindung mit den Vorschriften des KrW-/AbfG keine Alternative zum Erlass einer Rechtsverordnung.

Auf der Grundlage von Angaben der Hersteller ergeben sich Mehrkosten für eine einzelne Batterie von 0,06 bis 0,28 DM bzw. eine Gesamtbelastung (ohne Verwaltungskosten) von 42 bis 188 Mio. DM pro Jahr.

Die Kosten für das von den Herstellern aufzubauende gemeinsame Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 2 lassen sich gegenwärtig noch nicht konkret beziffern. Es ist jedoch davon auszugehen, daß zumindest eine Geschäftsstelle eingerichtet werden muß, deren laufende Kosten (bei drei Mitarbeitern) etwa 250 000 DM pro Jahr betragen wird.

Trotz der Belastung für die Wirtschaft ist die vorgesehene Regelung nach den Vorgaben aus den EG-Batterierichtlinien und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umwelt durch eine unsachgemäße Beseitigung von Batterien und Akkumulatoren notwendig und erforderlich.

Die betroffene Wirtschaft hat bereits im Zusammenhang mit der freiwilligen Selbstbindung von 1988 Vorleistungen bezüglich Rücknahme und Verwertung/Beseitigung schadstoffhaltiger Bat-

terien erbracht. Eine Ausweitung dieser Maßnahmen auf den Bereich der sonstigen Batterien wird von der Wirtschaft akzeptiert, soweit sie die Art der Verwertung im Rahmen der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes selbst bestimmen kann.

Durch die in der Verordnung vorgesehenen Rücknahme-, Verwertungs- und Entsorgungspflichten sind Auswirkungen auf die Herstellerpreise zu erwarten, die über den Handel an die Verbraucher weitergegeben werden dürften. Diese Preiswirkungen sind bereits in den Verordnungsermächtigungen des Abfallgesetzes von 1986 festgelegt. Bei der parlamentarischen Behandlung zum Abfallgesetz 1986 wurden schon Rücknahmeregelungen für Batterien und Akkumulatoren nach § 14 Abfallgesetz angesprochen, deren Erlaß wegen der 1988 getroffenen freiwilligen Maßnahmen der Wirtschaft bis zur Verabschiedung der entsprechenden EG-Batterierichtlinien zunächst zurückgestellt werden konnte. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz hat in seinen §§ 22 bis 24 die Ziele des § 14 Abfallgesetz aufgenommen und weiter ausgeführt.

Die Erhöhung von Einzelpreisen in der oben genannten Höhe wird zu Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau führen. Es ist davon auszugehen, daß diese Mehrkosten überwiegend an den Endverbraucher weitergegeben werden.

Durch die Rücknahme-, Verwertungs- und Entsorgungspflichten für Hersteller und Vertreiber werden bisher externe Umweltkosten zum Teil preiswirksam gemacht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) – 235 05 – Ba 2/97

Bonn, den 17. Dezember 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und
Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Verordnung wurde dem Deutschen Bundestag am 29. April 1997 übersandt. Er hat in seiner 181. Sitzung am 12. Juni 1997 der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Drucksache 13/7930 zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner 717. Sitzung am 17. Oktober 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit Änderungsmaßgaben zuzustimmen. Die Maßgaben sind von der Bundesregierung übernommen worden.

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages gemäß § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes herbeizuführen.

Dr. Helmut Kohl

Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV*)

Auf Grund des § 23 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6, des § 24 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 und des § 57, jeweils in Verbindung mit § 59, sowie des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Berücksichtigung der Rechte des Deutschen Bundestages:

ABSCHNITT 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abfallwirtschaftliche Ziele

Ziel der Verordnung ist es, den Eintrag von Schadstoffen in Abfällen durch Batterien zu verringern, indem

1. bestimmte schadstoffhaltige Batterien nicht in Verkehr gebracht werden dürfen,
2. gebrauchte Batterien zurückgenommen und entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder nicht verwertbare Batterien gemeinwohlverträglich beseitigt werden,
3. Batterien mehrfach verwendbar und technisch langlebig hergestellt werden sollen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Batterien

aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder wiederaufladbaren Sekundärzellen (Akkumulatoren) bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird;

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (ABl. EG Nr. L 78 S. 38) und der Richtlinie 93/86/EWG der Kommission vom 4. Oktober 1993 zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 264 S. 51).

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1996 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

2. schadstoffhaltige Batterien

- a) Batterien, die je Zelle mehr als 25 Milligramm Quecksilber enthalten, ausgenommen Alkali-Mangan-Batterien,
- b) Alkali-Mangan-Batterien, die mehr als 0,025 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten,
- c) Batterien, die mehr als 0,025 Gewichtsprozent Cadmium enthalten,
- d) Batterien, die mehr als 0,4 Gewichtsprozent Blei enthalten;

3. Starterbatterien

Akkumulatoren, die üblicherweise in Kraftfahrzeugen zum Starten, Zünden und Beleuchten eingesetzt werden;

4. sonstige Batterien

Batterien, die nicht unter die Nummern 2 oder 3 fallen.

(2) Hersteller im Sinne dieser Verordnung ist, wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen im Geltungsbereich dieser Verordnung

1. Batterien herstellt oder herstellen läßt, unabhängig davon, ob oder mit welchem Markenzeichen er diese versieht; bei Batterien ohne Markenzeichen gilt derjenige als Hersteller, der sie als erster im Geltungsbereich dieser Verordnung in Verkehr bringt;

2. Batterien, gleichgültig auf welcher Handelsstufe, in den Geltungsbereich dieser Verordnung einführt und dort erstmals in Verkehr bringt.

(3) Vertreiber im Sinne dieser Verordnung ist, wer Batterien, gleichgültig auf welcher Handelsstufe, auch im Versandhandel, an Endverbraucher abgibt.

(4) Hersteller oder Vertreiber im Sinne dieser Verordnung sind entsprechend den Absätzen 2 oder 3 ferner diejenigen, die Geräte mit fest eingebauten sonstigen Batterien, welche sich nach Ende der Lebensdauer des Gerätes nicht mühelos entfernen lassen, herstellen oder in den Verkehr bringen.

(5) Hersteller oder Vertreiber im Sinne dieser Verordnung sind entsprechend den Absätzen 2 oder 3 ferner diejenigen, die in Anhang 2 genannte Geräte mit fest eingebauten Batterien oder sonstige Geräte, welche Batterien enthalten, herstellen oder in Verkehr bringen.

(6) Endverbraucher im Sinne dieser Verordnung ist derjenige, der die Batterien oder Geräte mit fest eingebauten Batterien nutzt oder derjenige, bei dem die Batterien erstmals als Abfall anfallen.

ABSCHNITT 2

Rücknahme-, Verwertungs- und Beseitigungspflichten bei schadstoffhaltigen Batterien

§ 3

Pflichten von Herstellern und Vertreibern

Hersteller und Vertreiber dürfen schadstoffhaltige Batterien im Geltungsbereich dieser Verordnung nur in Verkehr bringen, wenn sie sicherstellen, daß der Endverbraucher schadstoffhaltige Batterien nach Maßgabe der §§ 4 und 5 zurückgeben kann.

§ 4

Pflichten der Hersteller

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, die von den Vertreibern gemäß § 5 zurückgenommenen oder von einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 9 bereitgestellten schadstoffhaltigen Batterien unentgeltlich zurückzunehmen und entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwerten und nicht verwertbare Batterien zu beseitigen.

(2) Die Hersteller müssen die Rücknahme gebrauchter schadstoffhaltiger Batterien dadurch sicherstellen, daß sie ein gemeinsames Rücknahmesystem einrichten oder sich an einem solchen beteiligen, das die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

Das Rücknahmesystem muß

1. für alle Hersteller zu gleichen Bedingungen zugänglich sein,
2. alle schadstoffhaltigen Batterien unabhängig von ihrer Art, Marke und Herkunft zurücknehmen,
3. an den mit den Vertreibern vereinbarten Übergabestellen oder an den Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bereitgestellte schadstoffhaltige Batterien unentgeltlich abholen und einer Verwertung oder Beseitigung zuführen,
4. unentgeltlich an den Übergabestellen geeignete Sammelcontainer bereitstellen,
5. Entsorgungsleistungen wie Logistik, Rücknahme, Transport, Sortieren, Verwerten von Batterien und Beseitigen nicht verwertbarer Batterien in einem Verfahren, das eine Vergabe im Wettbewerb sichert, für maximal drei Jahre ausschreiben,
6. die Finanzierung dadurch sicherstellen, daß die nach Rücknahme, Verwertung und Beseitigung verbleibenden Kosten einschließlich Umsatzsteuer und notwendiger Gemeinkosten auf die einzelnen Hersteller im Verhältnis ihres Anteils am jeweiligen Vorjahresabsatz (gemessen an der Masse der Batterien, untergliedert nach Systemen und Typengruppen) aufgeteilt und von den einzelnen Herstellern entsprechende Beiträge eingezogen werden,
7. mindestens jährlich die Kosten für die Rücknahme, das Sortieren, Verwerten und Beseitigen der zurückgenommenen schadstoffhaltigen Batterie,

untergliedert nach Systemen und Typengruppen, offenlegen.

Das Rücknahmesystem kann Herstellern, die dem Rücknahmesystem nicht angehören, die Kosten für die Sortierung, Verwertung oder Beseitigung aussortierter schadstoffhaltiger Batterien in Rechnung stellen.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht, sofern ein Hersteller der zuständigen Behörde nachweist, daß er ein eigenes Rücknahmesystem für die von ihm in Verkehr gebrachten schadstoffhaltigen Batterien eingerichtet hat. Dieses System muß spätestens zum Ende des zweiten Jahres nach Errichtung eine Rücklaufquote sicherstellen, welche auch von dem gemeinsamen Rücknahmesystem nach Absatz 2 erreicht wird. In diesem Fall kann der Hersteller die Rücknahme nach Absatz 1 auf schadstoffhaltige Batterien der Art und Marke beschränken, die von ihm in Verkehr gebracht werden. Er hat dem Vertreiber und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Kosten zu erstatten, welche diesen durch das Aussortieren und Überlassen der vom Hersteller in Verkehr gebrachten schadstoffhaltigen Batterien entstehen.

(4) Absatz 2 gilt nicht für Hersteller der in § 8 genannten Batterien, soweit eine Vereinbarung nach dieser Vorschrift getroffen wurde, oder für Hersteller von Starterbatterien.

§ 5

Pflichten der Vertreiber

(1) Wer als Vertreiber schadstoffhaltige Batterien an Endverbraucher abgibt, ist verpflichtet, vom Endverbraucher schadstoffhaltige Batterien in der Verkaufsstelle oder in deren unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen. Die Rücknahmeverpflichtung nach Satz 1 beschränkt sich auf Batterien der Art, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt oder geführt hat, sowie auf die Menge, deren sich Endverbraucher üblicherweise entledigen.

(2) Der Vertreiber ist verpflichtet, die von ihm zurückgenommenen schadstoffhaltigen Batterien einem Rücknahmesystem der Hersteller nach § 4 Abs. 2 oder 3 zu überlassen.

§ 6

Starterbatterien

(1) Vertreiber, die Starterbatterien an Endverbraucher abgeben, sind verpflichtet, ein Pfand in Höhe von 15 Deutsche Mark einschließlich Umsatzsteuer zu erheben, wenn der Endverbraucher im Zeitpunkt des Kaufs der neuen Batterie keine gebrauchte Starterbatterie zurückgibt. Das Pfand ist bei Rückgabe einer Starterbatterie zu erstatten. Der Vertreiber kann bei der Pfanderhebung zusätzlich eine Pfandmarke ausgeben und die Pfanderstattung mit der Rückgabe der Pfandmarke verbinden.

(2) Die §§ 3, 4 Abs. 1 und § 5 gelten entsprechend.

(3) Werden Starterbatterien eingebaut in Fahrzeugen an den Endverbraucher ab- oder weitergegeben, so entfällt die Pfandpflicht.

§ 7

Pflichten des Endverbrauchers

Der Endverbraucher ist verpflichtet, schadstoffhaltige Batterien, die Abfälle sind, an einen Vertreiber oder an von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern dafür eingerichteten Rücknahmestellen zurückzugeben.

§ 8

Ausnahmen

Für schadstoffhaltige Batterien, die für besondere Zwecke, insbesondere als Antriebsbatterien oder ortsfeste Batterien, in gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen eingesetzt werden, können Hersteller, Vertreiber und Endverbraucher die Art der Rücknahme sowie die Kosten für die Rücknahme, Verwertung und Beseitigung abweichend von den §§ 4 und 5 vereinbaren.

§ 9

Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Neben den Vertreibern sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ebenfalls verpflichtet, gebrauchte schadstoffhaltige Batterien unentgeltlich anzunehmen, die private Endverbraucher oder Betreiber von Kleingewerbe in stationären oder ortsbeweglichen Sammeleinrichtungen für schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingewerben abgeben.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, die von ihnen gemäß Absatz 1 angenommenen Batterien einem Rücknahmesystem der Hersteller nach § 4 Abs. 2 oder 3 zur Abholung unentgeltlich bereitzustellen.

§ 10

Erfolgskontrolle

(1) Das gemeinsame Rücknahmesystem der Hersteller erstattet der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr benannten Behörde bis zum 31. März jeden Jahres einen Bericht, der Auskunft gibt über

1. die Masse der im vorangegangenen Jahr in Verkehr gebrachten Batterien, untergliedert nach Systemen und Typengruppen,
2. die Masse der im vorangegangenen Jahr zurückgenommenen Batterien, untergliedert nach Systemen und Typengruppen,
3. die qualitativen und quantitativen Verwertungs- und Beseitigungsergebnisse sowie
4. die für die Sortierung, Verwertung und Beseitigung insgesamt gezahlten Preise, untergliedert nach Systemen und Typengruppen.

Für Hersteller mit einem eigenen Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 3 gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Hersteller, die ein eigenes Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 3 einrichten oder aus dem gemeinsamen Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 2 austreten, haben dies innerhalb von drei Monaten der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

ABSCHNITT 3

Kennzeichnung, Verkehrsverbote

§ 11

Kennzeichnung

(1) Der Hersteller hat schadstoffhaltige Batterien vor dem Inverkehrbringen mit einer Kennzeichnung nach Anhang 1 zu versehen. Sind schadstoffhaltige Batterien vor Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt oder in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaften eingeführt worden, können sie noch sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden.

(2) Zusätzliche freiwillige Kennzeichnungen sind zulässig, sofern sie dem Verbraucher weitere Informationen über die Verwertung der Batterien geben und nicht im Widerspruch zu einer Kennzeichnung nach Absatz 1 stehen.

§ 12

Hinweispflicht

Wer gewerbsmäßig schadstoffhaltige Batterien an private Verbraucher abgibt, hat an der Stelle der Abgabe durch leicht erkennbare und lesbare Schrifttafeln darauf hinzuweisen,

1. daß die Batterien nach Gebrauch in der Verkaufsstelle oder in deren unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückgegeben werden können,
2. daß der Endverbraucher zur Rückgabe gebrauchter Batterien gesetzlich verpflichtet ist und
3. welche Bedeutung die Symbole nach Anhang 1 Nr. 1 und 3 haben.

§ 13

Verbote

(1) Es ist verboten,

1. Alkali-Mangan-Batterien, die eigens für eine längere Nutzung unter extremen Umgebungsbedingungen ausgelegt sind, mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 0,05 Gewichtsprozent und
2. Alkali-Mangan-Batterien, die nicht unter Nummer 1 fallen, mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 0,025 Gewichtsprozent

in Verkehr zu bringen. Satz 1 gilt nicht für Alkali-Mangan-Knopfzellen oder aus Alkali-Mangan-Knopfzellen zusammengesetzte Batterien.

(2) Es ist verboten, Geräte in Verkehr zu bringen, die

1. schadstoffhaltige Batterien enthalten und
2. nicht so gestaltet sind, daß nach Ende der Lebensdauer der Batterie eine mühelose Entnahme der Batterie durch den Verbraucher gewährleistet ist.

Satz 1 gilt nicht für Geräte der in Anhang 2 genannten Gerätegruppen.

(3) Ein Inverkehrbringen im Sinne von Absatz 1 liegt nicht vor, soweit

1. die Bundeswehr zur Aufrechterhaltung einzelner technischer Systeme auf den Einsatz von Batterien der in Absatz 1 genannten Art nicht verzichten kann,
2. gewährleistet ist, daß diese Batterien unmittelbar nach Gebrauch an den Hersteller zurückgegeben werden, und
3. der Hersteller sich gegenüber der Bundeswehr verpflichtet hat, diese Batterien zurückzunehmen und entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwerten oder nicht verwertete Batterien zu beseitigen.

§ 14

Geräte mit fest eingebauten Batterien

Für Hersteller, Vertreiber und Endverbraucher von Geräten der in Anhang 2 genannten Gerätegruppen gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und § 9 sinngemäß für das ganze Gerät, es sei denn, daß für das Gerät eine Rücknahmeverpflichtung nach anderen Vorschriften besteht. Hersteller solcher Geräte haben vor dem Inverkehrbringen eine Information für den Endverbraucher beizufügen, die ihn auf die im Gerät eingebauten schadstoffhaltigen Batterien und auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Gerätes hinweist.

ABSCHNITT 4

Rücknahme-, Verwertungs- und Beseitigungspflichten bei sonstigen Batterien

§ 15

Rücknahme-, Verwertungs- und Beseitigungspflichten

Die §§ 1 bis 5, 7, 9, 10 und 12 gelten entsprechend auch für sonstige Batterien. Sonstige Batterien sind vom Hersteller einer Beseitigung außerhalb der Hausmüllentsorgung zuzuführen, soweit sie nicht zu verwerten sind.

ABSCHNITT 5

Beauftragung Dritter, Ordnungswidrigkeiten

§ 16

Beauftragung Dritter

Soweit sich Hersteller und Vertreiber zur Erfüllung der in dieser Verordnung bestimmten Pflichten Drit-

ter bedienen, gilt § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 schadstoffhaltige Batterien in Verkehr bringt,
2. entgegen § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 15 Satz 1, schadstoffhaltige oder sonstige Batterien nicht zurücknimmt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 zurückgenommene Batterien nicht verwertet oder nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 die Rücknahme schadstoffhaltiger Batterien nicht sicherstellt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 15 Satz 1, schadstoffhaltige oder sonstige Batterien nicht zurücknimmt oder einem Rücknahmesystem nicht überläßt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 ein Pfand nicht erhebt oder nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. entgegen § 10 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
8. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 schadstoffhaltige Batterien nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
9. entgegen § 12 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,
10. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Batterien oder Geräte in Verkehr bringt,
11. entgegen § 14 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beifügt oder
12. entgegen § 15 Satz 2 sonstige Batterien einer Beseitigung außerhalb der Hausmüllentsorgung nicht zuführt.

§ 18

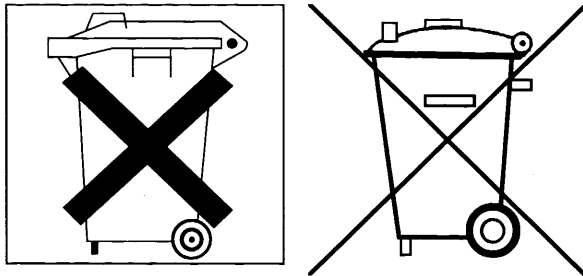
Inkrafttreten

Die §§ 1, 2, 11, 13, 14 Satz 2, §§ 16 und 17 Nr. 7, 9 und 10 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang 1

1. Kennzeichnungspflichtige Batterien sind mit einem der beiden nachstehenden Zeichen, bestehend aus einer durchgestrichenen Mülltonne und dem chemischen Symbol des für die Einstufung als schadstoffhaltig ausschlaggebenden Schwermetalles zu versehen. Die Entscheidung, welches Zeichen verwendet wird, trifft der nach § 11 Abs. 1 zur Kennzeichnung Verpflichtete. Beide Zeichen haben die gleiche Bedeutung.



2. Die Abmessungen des Zeichens betragen 3 vom Hundert der größten Seitenfläche der Batterie, höchstens jedoch 5 cm × 5 cm. Bei zylindrischen Batterien nimmt das Zeichen 3 vom Hundert des halben Zylindermantels ein, höchstens jedoch 5 cm × 5 cm.

Beträgt die Größe des Zeichens aufgrund der Abmessungen der Batterie weniger als 0,5 cm × 0,5 cm, kann das Zeichen in der Größe 1 cm × 1 cm auf die Verpackung gedruckt werden.

3. Das chemische Symbol (Cd, Hg oder Pb) wird unter dem Zeichen abgebildet. Die Abmessung des Symbols beträgt mindestens ein Viertel der für das Zeichen vorgeschriebenen Abmessung.
4. Zeichen und Symbol müssen so gestaltet und angebracht sein, daß sie gut sichtbar, leserlich und dauerhaft sind.

Anhang 2**Verzeichnis der gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 ausgenommenen Gerätegruppen**

1. Geräte, bei denen die schadstoffhaltige Batterie eingelötet, eingeschweißt oder auf andere Weise mit den Kontakten fest verbunden ist, um eine ununterbrochene Stromversorgung für intensive industrielle Zwecke zu gewährleisten und um Speicherinhalt und Daten von Datenverarbeitungs- und Büroautomationsgeräten zu sichern, sofern die Verwendung der schadstoffhaltigen Batterien technisch notwendig ist.
2. Geräte, die wissenschaftlichen oder beruflichen Zwecken dienen und Referenzzellen enthalten, sowie schadstoffhaltige Batterien enthaltende medizinische Geräte, die zur Aufrechterhaltung lebenswichtiger Funktionen dienen, sowie Herzschrittmacher, sofern deren ununterbrochenes Funktionieren unerlässlich ist und die Batterien nur durch Fachpersonal entfernt werden können.
3. Tragbare Geräte, wenn das Ersetzen der schadstoffhaltigen Batterien durch nicht qualifiziertes Personal eine Gefahr für den Benutzer darstellen oder den Einsatz der Geräte beeinträchtigen könnte, und Arbeitsgeräte, die in sehr empfindlicher Umgebung, beispielsweise bei Vorhandensein flüchtiger Stoffe, verwendet werden.
4. Geräte, bei denen die schadstoffhaltige Batterie eingelötet, eingeschweißt oder auf andere Weise mit den Kontakten fest verbunden ist, soweit diese Geräte der Sicherheit des Benutzers dienen und eine feste Verbindung der schadstoffhaltigen Batterie mit dem Gerät für die Funktionsfähigkeit des Gerätes erforderlich ist.

Begründung**I. Allgemeines****1. Ausgangslage**

In der Bundesrepublik Deutschland werden jährlich rund 857 Millionen Batterien und Akkumulatoren in Verkehr gebracht. Der immer noch wachsende Verbrauch an Batterien und Akkumulatoren folgt dem steigenden Einsatz elektrischer und elektronischer Geräte in den privaten Haushalten und in der Wirtschaft.

Zink-Kohle- und Alkali-Mangan-Batterien nehmen mit 680 Mio. Stück pro Jahr (370 Millionen Zink-Kohle-, 310 Millionen Alkali-Mangan-Batterien) eine Spitzenposition ein. Sie sind auf Grund der technischen Entwicklung der letzten Jahre überwiegend frei von Quecksilber und Cadmium. Ihr Gehalt an Zink gestattet jedoch unter Berücksichtigung der TA Siedlungsabfall vom 14. Mai 1993 nur noch vorübergehend eine Entsorgung im Hausmüll, soweit diese Batterien verteilt im Hausmüll anfallen. Sie werden in dieser Verordnung unter dem Begriff der „sonstigen Batterien“ erfaßt (Verkaufsmenge 1996: 23 130 t).

Ziel der vorliegenden Verordnung ist einmal der zahlenmäßig kleinere Teil derjenigen Batterien und Akkumulatoren, die insbesondere wegen ihres Gehaltes an Schwermetallen wie Quecksilber, Cadmium oder Blei als „schadstoffhaltige Batterien“ bezeichnet werden (Verkaufsmenge ohne Starterbatterien 1994: 3 500 t). Sie reichen von der Knopfzelle über Nickel-Cadmium-Akkumulatoren bis zu den Starterbatterien und speziellen Akkumulatoren für Industrie und Gewerbe sowie für Einrichtungen wie Bahnen und Bundeswehr. Hier ist EG-Recht umzusetzen. Unter den schadstoffhaltigen Batterien sind Starterbatterien für den Fahrzeugbereich, die zwar nach der Stückzahl (rd. 12 bis 14 Mio. Stück pro Jahr) gegenüber den anderen Batteriesystemen zurücktreten, von ihrem Schadstoffpotential her (rd. 180 000 t Blei pro Jahr) besonders zu beachten. Obwohl bisher gerade bei diesen Batterien ein hoher Rücknahme- und Verwertungsstand erreicht wurde, können schon geringe Mengen nicht in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführter Starterbatterien zu erheblichen Umweltbelastungen führen.

Zum anderen soll auch für die „sonstigen Batterien“ das für die schadstoffhaltigen Batterien vorgesehene Rücknahme-, Verwertungs- und Entsorgungssystem entsprechende Anwendung finden. Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit prüfen, ob die von der Batterieindustrie und dem Handel in Aussicht gestellten freiwilligen Maßnahmen für sonstige Batterien diese zwingende Regelung entbehrlich machen.

2. Bisher vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit initiierte Maßnahmen

Um Umweltgefährdungen durch Altbatterien – insbesondere durch Quecksilber, Cadmium und Blei – zu begegnen, bewirkte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bereits am 9. September 1988 eine freiwillige Selbstbindung bei Industrie und Handel, die zu folgenden Ergebnissen führte:

1. Der Quecksilbergehalt der Alkali-Mangan-Batterien wurde von früher 0,35 % bis Ende 1989 auf 0,1 % gesenkt. In absoluten Zahlen bedeutet dies, daß der Quecksilberanteil aus den Alkali-Mangan-Batterien von 19,5 t auf rd. 5 t jährlich reduziert wurde. Inzwischen haben die großen Batteriehersteller den Quecksilbergehalt ihrer Batterien bereits auf 0,025 % und teilweise sogar schon darunter gesenkt. Dadurch fiel die Reduktion noch deutlicher aus.
2. Der Quecksilbergehalt von Zink-Kohle-Batterien wurde von früher 0,01 % auf heute in der Regel Null geführt.
3. Mit einer Kennzeichnung (Recyclingsymbol) versehen und vom Handel zurückgenommen werden:
 - Wartungsfreie verschlossene Klein-Akkumulatoren,
 - Gasdichte Nickel-Cadmium-Akkumulatoren,
 - Starterbatterien,
 - Primärknopfzellen,
 - Alkali-Mangan-Batterien, soweit deren Quecksilbergehalt 0,1 % des Gesamtgewichtes erreicht bzw. überschreitet.

3. Freiwillige Maßnahmen und Ordnungsrecht

Die Industrie baute mit erheblichem Aufwand ein Rücknahme- und Verwertungssystem für die über den Handel zurückgenommenen schadstoffhaltigen Batterien auf. Dennoch brachte dieses System nicht die erwarteten Ergebnisse. Ausschlaggebend dafür war, daß trotz intensiver Aufklärungsarbeit von Handel und Industrie der Laden „vor Ort“ oftmals nicht ausreichend über die Selbstbindung und die ihm darin zukommende Schnittstelle zwischen Hersteller und Verbraucher informiert war oder die freiwilligen Maßnahmen nicht oder nur unzureichend erfüllte.

Daneben war aber auch das Verbraucherverhalten enttäuschend. Vielfach wurde selbst dort, wo die Rücknahme angeboten wurde, dieses Angebot nur spärlich angenommen. Nach Erhebungen der Universität Dortmund, die im Auftrag des Umweltbundesamtes erfolgten, wurde 1992 je nach Batterieart nur bis zu 36 % der schadstoffhaltigen Batterien zurückgegeben. Diese Aussage wurde 1996 durch eine

Untersuchung der Technischen Universität Berlin bestätigt.

Die Batteriehersteller haben im Sommer 1995 angeboten, die bisherige Selbstbindung durch weitere freiwillige Maßnahmen zu ergänzen: Vor allem soll die bisherige Kennzeichnung der schadstoffhaltigen Batterien verbessert (durch eine entsprechende Farbgebung zusätzlich zu den von der EG vorgeschriebenen Symbolen) und teilweise Nickel-Cadmium-Akkumulatoren durch Nickel-Hydrid-Akkumulatoren ersetzt werden. Außerdem kündigten die Hersteller an, ab 1999 auch Quecksilber-Oxid-Knopfzellen nicht mehr in Verkehr zu bringen.

Gleichzeitig legten Batterieindustrie und Handel Vorschläge für freiwillige Maßnahmen zur Rücknahme, Verwertung und Beseitigung „sonstiger Batterien“ vor. Das hierzu erforderliche gemeinsame Vorgehen wurde vom Bundeskartellamt am 7. November 1995 wettbewerbsrechtlich beanstandet.

Batterieindustrie und Handel haben im Juli 1996 bei der EG-Kommission beantragt, die von ihnen beabsichtigten freiwilligen kooperativen Maßnahmen wegen ihrer europäischen Tragweite gemäß Artikel 85 Abs. 3 EGV freistellen zu lassen. Eine Entscheidung der Kommission steht noch aus.

Soweit die im § 22 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgesehene Produktverantwortung durch Maßnahmen der Rücknahme, Verwertung und Beseitigung durch Hersteller und Vertreiber umgesetzt werden soll, kann sie – von Ausnahmen abgesehen – nur durch gemeinsames Handeln der beteiligten Wirtschaft verwirklicht werden. Die vom Bundeskartellamt erhobene Forderung nach einem Aufbau an Marken und Schadstoffgehalt orientierten Rücknahmesystemen würde vor allem gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen: Der Verbraucher bringt in der Regel gebrauchte Batterien jeder Art aller Hersteller an die Sammelstellen zurück. Eine Sortierung und anschließende Rückführung nach Marken würde zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen. Eine markenbezogene Rückführung gebrauchter Batterien müßte bis zum Vertreiber reichen. Dieser dürfte jeweils die Annahme gebrauchter Batterien der von ihm nicht geführten Marken ablehnen. Damit wäre eine Beseitigung der Batterien via Mülltonne durch den Verbraucher vorprogrammiert.

Der vorliegende Verordnungsentwurf geht deshalb zur Absicherung der bestehenden Rücknahmesysteme von einem gemeinsamen Rücknahmesystem der Hersteller für alle Batterien aus. Nur über ein solches System kann das Ziel der EG-Batterierichtlinie erfüllt werden.

Die Bereitschaft zu weiteren freiwilligen Maßnahmen bei den schadstoffhaltigen Batterien macht diese Verordnung nicht entbehrlich, da die EG-Batterierichtlinie formal nur durch nationale gesetzliche Regelungen umgesetzt werden können.

4. EG-Batterierichtlinie

Der Inhalt der deutschen Batterieabsprache von 1988 wurde weitgehend von der EG in die Richtlinie über

gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (91/157/EWG) vom 18. März 1991 übernommen (EG-Batterierichtlinie), die nunmehr von allen EG-Staaten umgesetzt werden muß. Damit werden die bisher in Deutschland von Industrie und Handel freiwillig eingegangenen Verpflichtungen allgemein rechtlich verbindlich. Die Batterierichtlinie wurde am 4. Oktober 1993 durch die Richtlinie 93/86/EWG der Kommission ergänzt, in der eine europaweite Kennzeichnung für die unter die Batterierichtlinie fallenden Batterien vorgeschrieben wird.

Ziel der Batterierichtlinie in Verbindung mit der Rahmenrichtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (geändert durch Richtlinie 91/156/EWG) ist es, durch die Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren möglichen Umweltgefährdungen vorzubeugen, sie einzuschränken oder zu beseitigen sowie für eine sinnvolle Bewirtschaftung der Rohstoffquellen zu sorgen. Dabei ist auch das Verursacherprinzip anzuwenden.

Die EG-Batterierichtlinie fordert im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Verbot von Alkali-Mangan-Batterien mit mehr als 0,025 Gewichtsprozent Quecksilber ab 1. Januar 1993 (für bestimmte Anwendung – z.B. bei extremen Temperaturen – sind 0,05 Gewichtsprozent Quecksilber erlaubt);
- Kennzeichnung von Batterien und Akkumulatoren, die mehr als 0,025 Gewichtsprozent Cadmium, mehr als 0,4 Gewichtsprozent Blei und mehr als 0,025 Gewichtsprozent Quecksilber bzw. mehr als 25 mg Quecksilber je Zelle enthalten;
- Batterien und Akkumulatoren dürfen nur dann in Geräte eingebaut werden, wenn sie nach Ende ihrer Lebensdauer vom Verbraucher mühelos entfernt werden können;
- Aufstellung von Programmen zur Schwermetallreduktion in Batterien, zur Reduktion der in den Hausmüll gelangenden Batterien und zur gesonderten Beseitigung von schadstoffhaltigen Batterien;
- Organisation der Sammlung und Verwertung, ggf. mit Einführung eines Pfandsystems;
- Information der Öffentlichkeit über die Gefahren der unkontrollierten Beseitigung, der Kennzeichnung und der Art und Weise, wie in Geräte eingebaute Batterien aus diesen entfernt werden können.

5. Umsetzung durch Rechtsverordnung

Der vorliegende Verordnungsentwurf folgt im wesentlichen dem Muster der früher nach § 14 Abfallgesetz erlassenen Verordnungen (Verpflichtung zur Rücknahme, Kennzeichnung, Verwertung oder Entsorgung). Er stützt sich jedoch auf die neuen Ermächtigungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (§§ 12, 23, 24, 57 KrW-/AbfG). Damit soll der Inhalt der freiwilligen Selbstbindung von 1988 rechtlich verbindlich werden; vor allem wird der Handel in die Rücknahmepflichten eingebunden. Darüber hinaus werden die in der EG-Batterierichtlinie vorge-

gebenen Kennzeichnungs- und Verbotsregelungen zwingendes Recht.

Die Umsetzung der in der EG-Batterierichtlinie ebenfalls vorgesehenen Informationen und Programme kann nur zum Teil durch eine Rechtsverordnung erfolgen (durch Information der Verbraucher an der Verkaufsstelle). Ergänzend sind Informationen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit von Bund und Ländern angesprochen.

6. Pfandregelungen

Die Bundesregierung hat sich dafür eingesetzt, daß nach der EG-Batterierichtlinie auch Pfandregelungen vorgeschrieben werden können. Die Verordnung sieht dieses Instrument zunächst nur für Starterbatterien vor, da bisher keine Anzeichen dafür sprechen, daß die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden EG-Staaten Pfandregelungen vorschreiben werden. Ein in dieser Frage darüber hinausgehender deutscher Alleingang würde vor allem zu erheblichen Belastungen für den Verbraucher führen. Ein wirksames Pfand müßte nämlich hoch bemessen werden, um seinen Zweck – die Rückgabe – zu gewährleisten. Die Höhe des Pfandes müßte deshalb in der Nähe des Verkaufspreises der jeweiligen Batterien liegen. Damit würden erhebliche Gelder mittel- und langfristig gebunden werden. Bevor daher schon jetzt Pfandregelungen für diese Produktgruppen in Kraft gesetzt werden, sollte zunächst festgestellt werden, ob nicht über eine Rücknahmepflicht des Handels und eine Rückgabepflicht des Endverbrauchers – begleitet von einer gezielten Information des Verbrauchers durch Industrie, Handel, Bund, Länder und entsorgungspflichtige Körperschaften – ein befriedigender Rückfluß gebrauchter Batterien erreichbar ist.

7. Kosten

7.1 Kosten der öffentlichen Haushalte

7.1.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden können als Verbraucher von Batterien zusätzliche Kosten entstehen, vgl. insoweit Abschnitt 7.2.

Die Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger werden künftig von den Kosten entlastet, die sie bisher für die Beseitigung von Batteriegemischen zu tragen haben. Batteriegemische sind unter Beachtung der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) zu beseitigen; die Kosten betragen z. Z. rd. 1 000 DM pro Tonne Batteriegemische. Eine Ausweitung der bestehenden gemeindlichen Sammelsysteme ist nicht erforderlich.

7.1.2 Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch den Vollzug der Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Soweit neue Vollzugaufgaben auf die Länder zukommen, z. B. bei der Überwachung der Kennzeich-

nungspflichten (§§ 11 und 12) oder der Verkehrsverbote (§ 13), können diese im Zusammenhang mit bestehenden Aufgaben kostenneutral gestaltet werden.

7.2 Sonstige Kosten

Schon heute legen Hersteller und Handel die Kosten, welche ihnen im Rahmen der 1988 freiwillig eingegangenen Pflichten zur Kennzeichnung, Rücknahme, Verwertung oder Entsorgung schadstoffhaltiger Batterien entstehen, auf den Verbraucher um. Die Batterieverordnung wird den Rückfluß dieser Batterien erhöhen und sich damit auch auf die Kosten für Rücknahme, Verwertung und Entsorgung schadstoffhaltiger Batterien und Akkumulatoren auswirken.

Betroffen sind Hersteller und Importeure von Batterien aller Art, einschließlich Starterbatterien (Kfz-Batterien), insgesamt 13 Marktführer sowie eine nicht genau zu beziffernde Anzahl kleinerer Hersteller (Marktanteil 8 bis 10 % bei Primärbatterien und 22 % bei Akkumulatoren). Indirekt betroffen ist der Handel, soweit er Batterien in seinem Sortiment führt.

Nachfolgend werden lediglich die Kosten für die sonstigen, meist schadstoffarmen Batterien betrachtet, die den überwiegenden Anteil der Batterien ausmachen. Für die schadstoffhaltigen Batterien (insbesondere Akkumulatoren und Knopfzellen) besteht wegen der Pflicht zur Umsetzung der EG-Batterierichtlinie in Verbindung mit den Vorschriften des KrW-/AbfG keine Alternative zum Erlaß einer Rechtsverordnung.

Auf der Grundlage von Angaben der Hersteller ergeben sich Mehrkosten für eine einzelne Batterie von 0,06 bis 0,28 DM, bzw. eine Gesamtbelastung (ohne Verwaltungskosten) von 42 bis 188 Mio. DM pro Jahr.

Die Kosten für das von den Herstellern aufzubauen- de gemeinsame Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 2 lassen sich gegenwärtig noch nicht konkret beziffern. Es ist jedoch davon auszugehen, daß zumindest eine Geschäftsstelle eingerichtet werden muß, deren laufende Kosten (bei drei Mitarbeitern) etwa 250 000 DM pro Jahr betragen wird.

Trotz der Belastung für die Wirtschaft ist die vorgesehene Regelung aus den unter den Abschnitten 1 bis 6 dargelegten Gesichtspunkten notwendig und erforderlich.

Die betroffene Wirtschaft hat bereits im Zusammenhang mit der freiwilligen Selbstbindung von 1988 Vorleistungen bezüglich Rücknahme und Verwertung/Beseitigung schadstoffhaltiger Batterien erbracht. Eine Ausweitung dieser Maßnahmen auf den Bereich der sonstigen Batterien wird von der Wirtschaft akzeptiert, soweit sie die Art der Verwertung im Rahmen der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes selbst bestimmen kann.

Durch die in der Verordnung vorgesehenen Rücknahme-, Verwertungs- und Entsorgungspflichten sind Auswirkungen auf die Herstellerpreise zu erwarten, die über den Handel an die Verbraucher weitergegeben werden dürften. Diese Preiswirkungen

sind bereits in den Verordnungsermächtigungen des Abfallgesetzes von 1986 festgelegt. Bei der parlamentarischen Behandlung zum Abfallgesetz 1986 wurden schon Rücknahmeregelungen für Batterien und Akkumulatoren nach § 14 Abfallgesetz angesprochen, deren Erlaß wegen der 1988 getroffenen freiwilligen Maßnahmen der Wirtschaft bis zur Verabschiedung der entsprechenden EG-Batterierichtlinie zunächst zurückgestellt werden konnte. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz hat in seinen §§ 22 bis 24 die Ziele des § 14 Abfallgesetz aufgenommen und weiter ausgeführt.

Die Erhöhung von Einzelpreisen in der oben genannten Höhe wird zu Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau führen. Es ist davon auszugehen, daß diese Mehrkosten überwiegend an den Endverbraucher weitergegeben werden.

Durch die Rücknahme-, Verwertungs- und Entsorgungspflichten für Hersteller und Vertreiber werden bisher externe Umweltkosten zum Teil preiswirksam gemacht.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 enthält die grundsätzlichen abfallwirtschaftlichen Ziele zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Batterien und Akkumulatoren. Diese Ziele werden in den einzelnen Bestimmungen der Verordnung konkretisiert. Sie schreiben insbesondere vor, daß der Schadstoffgehalt in den Batterien durch Verbote reduziert wird und schadstoffhaltige Batterien zurückgenommen und verwertet werden müssen. Zurückgenommene Batterien, für die heute noch keine Verwertungsverfahren zur Verfügung stehen, sind nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes einschließlich der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen zu beseitigen.

§ 1 trägt Artikel 6 der EG-Batterierichtlinie Rechnung, soweit diese von den Mitgliedstaaten programmatische Aussagen im Sinne der Ziele dieser Richtlinie fordert. In der Bundesrepublik Deutschland hat sich hierzu bisher der Weg eines regelmäßigen Dialogs zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der Batterieindustrie und dem Handel bewährt.

Zu § 2

Die Definitionen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 greifen zunächst die Begriffsbestimmungen aus Artikel 2 Buchstabe a und Anhang I der EG-Batterierichtlinie auf. In Absatz 1 Nr. 1 wird weiterhin klargestellt, daß unter den Begriff „Batterien“ auch die umgangssprachlich als „Akkumulatoren“ bezeichneten Sekundärzellen fallen.

Starterbatterien werden in Nummer 3 wegen der speziellen Regelungen in § 4 Abs. 4 und § 6 aufgeführt. Unter „sonstige“ Batterien nach Absatz 1 Nr. 4 fallen nicht nur Zink-Kohle- und Alkali-Mangan-Batterien mit Schwermetallgehalten unterhalb der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Werte. Erfasst werden hier

auch Batteriesysteme, die bei Verabschiedung der EG-Batterierichtlinie noch nicht in das EG-Recht einbezogen wurden. Hierzu gehören insbesondere Lithium-, Nickel-Hydrid- und Zink-Luft-Batterien.

Absatz 2 beschreibt, wer Hersteller ist. Hierzu gehört nicht nur der Hersteller im eigentlichen Sinne. In den Pflichtenkreis des Herstellers tritt auch derjenige, der Batterien herstellen läßt und mit seinem Markenzeichen versieht oder Batterien direkt importiert und erstmals in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr bringt.

Absatz 3 erfaßt den Vertreiber jeder Handelsstufe einschließlich Versandhandel. Soweit der Handel Batterien direkt oder über Handelsmakler, Handelskontore oder Handelsagenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestellt und im Geltungsbereich der Verordnung an Endverbraucher abgibt, ist er nicht nur als Vertreiber, sondern gleichzeitig als Hersteller nach Absatz 2 Nr. 2 verpflichtet.

Mit Absatz 4 wird unterstrichen, daß auch Hersteller und Vertreiber von Geräten mit fest eingebauten sonstigen Batterien Hersteller im Sinne dieser Verordnung sind und damit den Pflichten dieser Verordnung für die – ausgebauten – Batterien unterliegen. Hersteller von fest in Geräte eingebauten schadstoffarmen Batterien haben auch bereits nach § 4 i. V. m. § 2 Abs. 5 zweiter Halbsatz eine Rücknahmepflicht für die Batterien, aber nicht für die Geräte.

Absatz 5 dehnt den Anwendungsbereich der Verordnung auf die Hersteller und Vertreiber der im Anhang 2 genannten Geräte aus. Sie sind nach § 13 Abs. 2 Satz 3 verpflichtet, das ganze Gerät zurückzunehmen, in das Batterien fest eingebaut sind. Dies würde z. B. für ein Meßgerät zutreffen, in das schadstoffhaltige Batterien als Energiequelle fest eingebaut sind.

Absatz 6 bestimmt, wer Endverbraucher im Sinne dieser Verordnung ist. Der Begriff des Endverbrauchers findet sich in den §§ 3, 5 Abs. 1, §§ 7, 8, 9, 12 und 14 wieder, der die primäre Rücknahmepflichtenkette vom Endverbraucher über den Handel zum Hersteller vorgibt. Besonders eingebunden wird der Endverbraucher mit § 6 (Pfandpflicht für Starterbatterien) und § 7 (Rückgabepflicht).

Mit § 2 werden die Artikel 1, 2, 4 und 5 der EG-Batterierichtlinie umgesetzt. § 2 wird auf § 57 KrW-/AbfG gestützt.

Zu § 3

Mit § 3 wird das Inverkehrbringen schadstoffhaltiger Batterien davon abhängig gemacht, daß Hersteller und Vertreiber dem Endverbraucher eine Rückgabemöglichkeit eröffnen. Grundlage dieser Bestimmung ist § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KrW-/AbfG.

§ 3 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 der EG-Batterierichtlinie.

Zu § 4

§ 4 legt die Produktverantwortung der Hersteller fest. Neben der in § 3 beschriebenen Eingangsbedingung

– Gewährleistung der Rückgabemöglichkeit für gebrauchte Batterien – hat nach Absatz 1 der Hersteller die vom Endverbraucher zurückgegebenen Batterien unentgeltlich zurückzunehmen. Der Hersteller ist über § 26 KrW-/AbfG verpflichtet, die zurückgenommenen gebrauchten Batterien gemäß den §§ 5 und 11 KrW-/AbfG zu verwerten oder zu beseitigen. Absatz 1 begründet daher keine neuen Pflichten, sondern nimmt lediglich die von den Herstellern schon in ihrer ersten freiwilligen Selbstbindung vom 9. September 1988 eingegangenen Pflichten hinsichtlich schadstoffhaltiger Batterien auf.

Die Absätze 2 und 3 berücksichtigen den Batteriemarkt in der Bundesrepublik Deutschland, der sich wie folgt darstellt:

a) Primärbatterien

Von den in den deutschen Markt gebrachten Primärbatterien werden ca. 70 % importiert, größtenteils durch die Herstellerfirmen selbst. Die verbleibenden 30 % werden in Deutschland von einem Hersteller produziert. Insgesamt werden ca. 85 % der in den Markt gebrachten Primärbatterien von nur vier Herstellern importiert bzw. erzeugt.

b) Wiederaufladbare Batterien

Der deutsche Markt für wiederaufladbare Batterien ist hinsichtlich der Lieferfirmen wesentlich differenzierter. Neben acht größeren Lieferanten, die zusammen einen Marktanteil von ca. 70 % besitzen, ist der Anteil der größtenteils schwer oder nicht zu identifizierenden sonstigen Lieferanten sehr hoch. Der Importanteil wiederaufladbarer Batterien beträgt 84 %, lediglich 16 % werden in Deutschland hergestellt.

c) Der Verbraucher kann aus ca. 120 nach Baugrößen und Typen unterschiedlichen Batterien wählen.

d) Batterien werden in Deutschland in über ca. 110 000 Vertriebsstellen unterschiedlichster Art, wie Fachhandel, Kaufhäuser, Kioske und Tankstellen, vertrieben.

Angesichts dieser Struktur des Batteriemarktes und des Verteilungssystems ist die Rückführung nur in einem gemeinsamen System denkbar, das eine Vorsortierung durch Verbraucher und Handel nicht erforderlich macht. Absatz 2 verpflichtet daher die Hersteller, ihre Pflichten zur Rücknahme, Verwertung oder Beseitigung der von ihnen in Verkehr gebrachten Batterien durch Bildung eines gemeinsamen Rücknahmesystems oder durch den Beitritt zu diesem System zu erfüllen. Absatz 3 erlaubt im Ausnahmefall dem einzelnen Hersteller, diesem System nicht beizutreten, soweit er ein eigenes Rücknahmesystem für die von ihm in Verkehr gebrachten Batterien einrichtet, das auch den Rücknahmeerfolg des gemeinsamen Rücknahmesystems nach Absatz 2 erreicht.

Die Verhältnisse des Batteriemarktes rechtfertigen es, daß die in § 4 Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit für einzelne Hersteller, ein eigenes Rücknahmesystem einzurichten, an strenge Effizienzkriterien in Anlehnung an die vom gemeinsamen System erreichten Rücklaufquoten geknüpft wird. Solche individuellen

Rücklaufsysteme dürften in der Regel nur für Spezialbereiche in Frage kommen, bei denen bereits durch ein besonderes Verteilungssystem auch eine entsprechend hohe Rücklaufquote zu erwarten ist. Es muß auch vermieden werden, daß durch Zusammenschluß mehrerer Hersteller zu unterschiedlichen individuellen Rücknahmesystemen die Rückführung für den Verbraucher unübersichtlich wird und deshalb die Rücklaufmengen nicht mehr erreicht werden können. Dadurch würde das angestrebte ökologische Ziel, durch hohe Rücklaufquoten und entsprechende schadlose Entsorgung außerhalb des Hausmülls Umweltbelastungen zu verhindern, in Frage gestellt.

Diese besondere Festlegung der Rückführung gebrauchter schadstoffhaltiger Batterien rechtfertigt sich aus der Tatsache, daß bei den Vertreibern und den ortsfesten oder ortsbeweglichen Sammeleinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften überwiegend ein Gemisch aller Systeme und Typengruppen der auf dem Markt befindlichen Batterien anfällt. Eine Sortierung dieser Batteriegemische und die Rückführung der einzelnen Batterien nach Systemen und Typengruppen an die jeweiligen Hersteller ist im Regelfall unverhältnismäßig. Die damit verbundenen hohen Kosten wären vor allem auch deshalb nicht vertretbar, weil die zuvor nach System, Typen und Hersteller herausortierten Batterien anschließend wieder gemeinsam in einer Verwertungsanlage behandelt werden. Denn die zu erwartenden Batterie-Mengen werden den Betrieb mehrerer Anlagen wirtschaftlich nicht auslasten. Von der Mengenseite betrachtet wäre auch die Bildung mehrerer Rücknahmesysteme nach Absatz 2 unwirtschaftlich und würde damit auch das angestrebte Ziel – eine möglichst hohe Rücklaufquote – in Frage stellen. Ein von allen Herstellern gemeinsam getragenes System, das zur Erfassung aller Batterien beim Handel und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgegebenen Batterien verpflichtet ist, ist daher am besten geeignet, die Erfüllung der von der EG-Batterierichtlinie gestellten Umweltziele zu garantieren.

Unter ähnlichen Gesichtspunkten haben die Hersteller schon zur Erfüllung ihrer freiwilligen Selbstbindung von 1988 ein gemeinsames Rücknahmesystem – die ARGE BAT – gegründet. Dieses System hat sich grundsätzlich bewährt. Seine Leistungsfähigkeit ist allerdings durch die in den §§ 7, 9 und 12 vorgesehenen Maßnahmen zu steigern, soweit insbesondere die Menge der erfaßten Altbatterien angesprochen ist. Mit der Notifizierung der Fortschreibung ihrer bisherigen freiwilligen Maßnahmen bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Juli 1996 haben die Hersteller unterstrichen, daß sie auch in Zukunft ein gemeinsames Rücknahmesystem zur Erfüllung ihrer Produktverantwortung als zielführend ansehen.

Die von einem Rücknahmesystem nach Absatz 2 gegebenenfalls ausgehenden Wettbewerbsbeschränkungen sind systemimmanent. Die in Absatz 2 Satz 1 und in § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen an das Rücknahmesystem sind auf das Maß beschränkt, das für das Funktionieren des Systems unerlässlich ist. Ob sich aus dem in Absatz 2 beschriebenen System in der Entsorgungswirtschaft überhaupt Wettbewerbs-

beschränkungen ergeben können, ist schon deshalb zweifelhaft, weil sich bisher um die in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Altbatterien kein Wettbewerb entwickelt hat. Aber auch aus den einzelnen Systemen und Typengruppen der im Markt befindlichen Batterien ergibt sich für die jeweiligen Hersteller mit Blick auf die Verwertung kein Vorteil, weil die Produkte baugleich sind, also weder bei der Zerlegung noch bei der eigentlichen Verwertung der wiedergewinnbaren Sekundärrohstoffe eine Marke gegenüber einer anderen einen wirtschaftlichen Vorteil erkennen läßt.

Absatz 3 beschreibt die Voraussetzungen für die Einrichtung eines eigenen herstellerbezogenen Rücknahmesystems. Dabei wird zunächst keine feste Rücklaufquote vorgeschrieben, wie auch auf derartige Festlegungen in Absatz 2 verzichtet wird. Da es hier um die Erfüllung der Rücknahme von gebrauchten Batterien eines konkreten Herstellers geht, ist der Zusammenschluß von z. B. zwei einzelnen Herstellern zu einem System nach Absatz 3 nicht möglich. Der Maßstab für die Festlegungen nach Absatz 3 Satz 1 wird vorliegen, sobald das gemeinsame Rücknahmesystem nach Absatz 2 erstmals seiner Berichtspflicht nach § 10 Abs. 1 nachgekommen ist. Es wird Aufgabe des Verordnungsgebers sein, zu gegebener Zeit zu entscheiden, ob die Effizienz des Rücknahmesystems durch eine Änderung der Batterieverordnung gesteigert werden muß.

Absatz 4 stellt klar, daß die Hersteller von Starterbatterien und Spezialbatterien nicht den Pflichten nach Absatz 2 unterliegen. Hier bestehen bereits Rücknahmesysteme, bei denen die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht angezeigt sind.

Grundlage für § 4 ist § 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG. Mit § 4 werden Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 7 Abs. 1 der EG-Batterierichtlinie umgesetzt.

Zu § 5

§ 5 Abs. 1 enthält die Grundpflicht der Vertreiber zur Rücknahme schadstoffhaltiger Batterien. Hierzu ist jeder Vertreiber verpflichtet, der solche Batterien an Endverbraucher abgibt. Ort der Rücknahme ist die Verkaufsstelle oder eine in unmittelbarer Nähe dazu befindliche Annahmestelle. Satz 2 beschreibt den Umfang der Rücknahmepflicht der Vertreiber nach Art und Menge der Batterien. Danach hat ein Uhrengeschäft zwar keine Kfz-Starterbatterien, aber alle Knopfzellen zurückzunehmen, auch wenn es nur Silberoxid-Knopfzellen eines bestimmten Herstellers im Sortiment führt.

Absatz 2 verpflichtet den Vertreiber zur Überlassung der von ihm zurückgenommenen schadstoffhaltigen Batterien an das gemeinsame Rücknahmesystem der Hersteller nach § 4 Abs. 2 oder an ein nach § 4 Abs. 3 eingerichtetes Rücknahmesystem eines einzelnen Herstellers.

Grundlage für § 5 ist § 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG. Mit § 5 werden Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 7 Abs. 2 der EG-Batterierichtlinie umgesetzt.

Zu § 6

§ 6 soll die Rückgabe von Starterbatterien aus dem Fahrzeugbereich sichern, die in der Regel bei „Selbstwechslern“ anfallen. Meist kündigt sich die Notwendigkeit zum Batteriewechsel kurzfristig an; dieser erfolgt dann in Tankstellen oder Kfz-Werkstätten, die hierbei nicht nur als Dienstleistungsbetriebe, sondern auch als Verkäufer fungieren. Der Weg dieser Starterbatterien in Verwertungsanlagen ist damit prinzipiell gewährleistet, Pfandregelungen sind hier nicht erforderlich. Anders ist die Situation hingegen bei dem Erwerb von Starterbatterien, vorwiegend in Warenhäusern und Einkaufsmärkten, wenn der Käufer im Zeitpunkt des Kaufes die alte Starterbatterie nicht gleichzeitig abgibt. In diesen Fällen kann es einerseits dazu kommen, daß die alte Batterie noch längere Zeit in der Garage oder im Keller des Käufers gelagert wird oder aber in den Hausmüll gelangt oder „wild“ auf der Straße oder in freiem Gelände beseitigt wird. Ein Pfand in Höhe von fünfzehn DM soll dieser Gefahr entgegenwirken; die Pfandhöhe soll möglichst bald beim Käufer die Bereitschaft zur Einlösung und damit zur Rückgabe auslösen. Die Pfandverbindlichkeiten (Erhebung, Erstattung) beschränken sich auf das Verhältnis zwischen Endverbraucher und Vertreiber. Der Vertreiber wird in der Regel seine Pfanderstattungspflicht durch die Ausgabe von Pfandmarken begrenzen.

Absatz 2 stellt klar, daß die Pfandpflichten die generelle Rücknahmepflicht des Vertreibers nach § 5 bzw. die Rücknahmepflicht des Herstellers nach § 4 Abs. 1 der Verordnung unberührt lassen.

Welche Art oder Marke die beim Kauf oder nach dem Kauf zurückgegebene Starterbatterie hat, ist nicht erheblich, da es hier allein darauf ankommt, daß eine alte Starterbatterie – in der Regel die bisher genutzte – in den Verwertungskreislauf gelangt und nicht „wild“ entsorgt oder auch nur in die Mülltonnen der Hausmüllentsorgung gelangen.

Absatz 3 legt fest, daß die Pfandpflicht entfällt, wenn eine Starterbatterie eingebaut in einem Neufahrzeug in Verkehr gebracht wird. Die Zahlung eines Pfandgeldes ist in diesem Fall hinsichtlich der Rückführung von gebrauchten Batterien zur Verwertung nicht zielführend, da der Letztbesitzer eines Kraftfahrzeuges dieses in der Regel einem Verwerter überläßt und der vorgesehene Kreislauf des Pfandgeldes (Verbraucher-Handel-Verbraucher) auf diesem Wege nicht geschlossen wird.

Grundlage für § 6 ist § 24 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG.

Mit § 6 werden Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 der EG-Batterierichtlinie umgesetzt.

Zu § 7

Mit § 7 wird die neue Ermächtigung des § 24 Abs. 2 Nr. 2 KrW-/AbfG ausgeschöpft, nach der Besitzer verpflichtet werden können, bestimmte Abfälle an den Vertreiber zurückzugeben. Bisher hat sich erwiesen, daß der Endverbraucher oft von den ihm bisher

schon eingeräumten Möglichkeiten zur Rückgabe schadstoffhaltiger Batterien nur zögerlich Gebrauch macht. Soweit § 7 auch die Rückgabe an die Sammelanlagen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anspricht, wird die Vorschrift auch auf § 24 Abs. 2 Nr. 3 KrW-/AbfG gestützt.

Mit § 7 werden Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 7 Abs. 1 der EG-Batterierichtlinie umgesetzt.

Zu § 8

Mit § 8 sollen bestehende Rücknahmesysteme für spezielle Batterien oder besondere Batterienutzungen erhalten bleiben. Angesprochen sind hier vor allem Großverbraucher wie die Deutschen Bahnen, die Telekom, die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz und die Industrie, die über eigene Beschaffungsstellen ihren Bedarf an speziellen Batterien direkt beim Hersteller decken. Unter „Batterien für besondere Zwecke“ sind z. B. stationäre Nickel-Cadmium-Akkumulatoren oder Antriebsbatterien für Fahrzeuge zu verstehen.

Die Ausnahmeregelung des § 8 steht den Anforderungen des Artikels 1 Buchstabe d und e sowie des Artikels 4 Abs. 1 und des Artikels 7 Abs. 1 der EG-Batterierichtlinie nicht entgegen, da hier lediglich eine Modifizierung im Rücknahmesystem ermöglicht, nicht aber die Rücknahme- und Verwertungspflicht der Hersteller berührt wird.

Grundlage für § 8 ist § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG.

Zu § 9

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Kreisfreie Städte, Landkreise) erfassen bisher gebrauchte Batterien vielfach subsidiär zu der bisher vom Handel auf freiwilliger Basis praktizierten Rücknahme. Das geschieht meist über die kommunalen Sammlungen schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushalten. Hierbei handelt es sich also nicht um Spezialsammlungen für Batterien; ebensowenig sollen derartige Sammlungen von den Körperschaften eingerichtet werden. Die Körperschaften sollen lediglich die von ihnen für eine Vielzahl von gefährlichen Abfällen betriebenen ortsbeweglichen oder stationären Sammelstellen auch für die Erfassung von Altbatterien bereitstellen, um eine möglichst hohe Rücklaufquote an gebrauchten Batterien zu erzielen. Damit wird vor allem erreicht, daß sich der heute immer noch hohe Anteil der Beseitigung solcher Batterien über die Hausmülltonne künftig deutlich verringert. Vielfach nehmen die Körperschaften schon heute gebrauchte Batterien an.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden zur unentgeltlichen Annahme der ihnen vom Abfallbesitzer gebrachten Batterien verpflichtet. Den Kosten für die Annahme und Bereitstellung steht der Kostenvorteil gegenüber, daß das gemeinsame Rücknahmesystem der Hersteller künftig die anfallenden Batterien auf eigene Kosten zurücknehmen und verwerten muß. Außerdem haben die Hersteller auch die Logistik zu finanzieren. Mit § 9 wird schließlich auch vermieden, daß rückgabewillige Endverbrau-

cher nach Verweigerung der Rücknahme veranlaßt sein könnten, ihre gebrauchten Batterien über die Mülltonne oder in anderer Weise „wild“ zu entsorgen.

Durch Eröffnung der Rückgabemöglichkeit für Klein- und Großgewerbe wird die Erfassungsquote wesentlich erhöht. Die Zuleitung gebrauchter Batterien über die rd. 450 existierenden Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger trägt auch entscheidend dazu bei, die Kosten für den Verbraucher gering zu halten.

Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Kostenregelung berücksichtigt, daß die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bisher schon die von ihnen erbrachten Sammelleistungen über die Müllgebühren decken, künftig von ihren bisherigen Aufgaben (Beseitigungspflicht entfällt) und von den damit verbundenen hohen Kosten entbunden werden.

§ 9 wird auf § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 4 KrW-/AbfG gestützt. Mit der Vorschrift werden Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 7 Abs. 1 der EG-Batterierichtlinie umgesetzt.

Zu § 10

Die Tätigkeit des gemeinsamen Rücknahmesystems der Hersteller muß einer regelmäßigen Erfolgskontrolle unterliegen. Hierzu sieht Absatz 1 entsprechende Berichtspflichten der Hersteller gegenüber der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr benannten Behörde vor.

Durch die dabei anfallenden Daten entsteht eine Transparenz, die auch wegen der wettbewerbsrelevanten Wirkungen des gemeinsamen Rücknahmesystems erwünscht ist.

Nach Absatz 1 Satz 2 unterliegen auch die Hersteller mit eigenem Rücknahmesystem den gleichen Berichtspflichten. Absatz 2 verpflichtet diese Hersteller, gegenüber der zuständigen Behörde die Tatsache eines Austritts aus dem gemeinsamen System oder das Betreiben eines eigenen Systems anzuzeigen.

Im Rahmen ihrer freiwilligen Maßnahmen werden die Hersteller ihre Berichte auch dem Bund zugänglich machen, der seinerseits in den bestehenden Gesprächskreisen mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden eine Bewertung der jeweils im Berichtsjahr durchgeführten Maßnahmen vornehmen kann.

Mit § 10 werden Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 7 Abs. 1 der EG-Batterierichtlinie umgesetzt. Zugleich kann die in Absatz 1 vorgesehene Erfolgskontrolle auch zu Erkenntnissen führen, die zur Aufstellung von „Programmen“ im Sinne von Artikel 6 der EG-Batterierichtlinie benötigt werden.

§ 10 wird auf § 24 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG gestützt.

Zu § 11

Absatz 1 nennt die Batterien, welche mit einer Kennzeichnung zu versehen sind. Mit dieser Vorschrift wird Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der EG-Batterierichtlinie sowie die Kennzeichnungs-

richtlinie der EG-Kommission vom 4. Oktober 1993 umgesetzt.

Absatz 2 soll insbesondere die Weiterverwendung des eingeführten Recycling-Symbols ISO-7000 Reg.-Nr. 1135 (drei Pfeile) zusätzlich zu der von der Richtlinie vorgeschriebenen Kennzeichnung ermöglichen.

§ 11 wird auf § 23 Nr. 4 KrW-/AbfG gestützt.

Zu § 12

Die teilweise noch unzureichende Erfassung von gebrauchten schadstoffhaltigen Batterien ist vor allem darauf zurückzuführen, daß der Handel seine Pflichten aus der Selbstbindung vom 9. September 1988 nur zurückhaltend umsetzte. Batterien wurden bzw. werden nur zurückgenommen, wenn der Kunde dies ausdrücklich verlangte. Am Verkaufsort erhält der Kunde auch heute meist keine Information über die von der Batterieindustrie freiwillig aufgebauten Rückgabemöglichkeiten. Die von der Batterieindustrie für den Handel entwickelten Informations- und Hinweistafeln verwenden die Verkaufsstellen nur selten.

Die in § 12 vorgeschriebene Pflicht zum Anbringen von Schrifttafeln soll daher den Verbraucher informieren und seine Rückgabebereitschaft verstärken. Die Vorschrift ist dem § 8 Abs. 1 der Altölverordnung vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335) nachgebildet, der den Vertreibern von Verbrennungsmotoren- oder Getriebeölen entsprechende Hinweispflichten an der Verkaufsstelle auferlegt.

Mit § 12 wird Artikel 7 der EG-Batterierichtlinie umgesetzt, nach dem die Mitgliedstaaten für eine wirksame Erfassung schadstoffhaltiger Batterien Sorge zu tragen haben.

§ 12 wird auf § 23 Nr. 6 KrW-/AbfG gestützt.

Zu § 13

Diese Vorschrift setzt Artikel 3 der EG-Batterierichtlinie um. Unter extremen Umgebungsbedingungen sind im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 z.B. Temperaturen von weniger als 0 °C oder mehr als 50 °C oder Erschütterungen zu verstehen. Batterien, die unter Nummer 1 fallen, müssen allerdings speziell für solche Anwendungszwecke hergestellt sein. Es reicht nicht aus, wenn „normale“ Batterien lediglich bei den genannten Bedingungen eingesetzt werden.

Absatz 1 Satz 2 nimmt Alkali-Mangan-Knopfzellen oder aus diesen zusammengesetzte Batterien gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der EG-Batterierichtlinie vom Verbot nach Satz 1 aus, da für diese Batterien eine Quecksilberreduktion unter 0,025 % bzw. 0,05 % derzeit technisch nicht möglich ist. Andererseits werden diese Batterien für spezielle Anwendungen, z.B. als Referenzzellen benötigt.

Absatz 2 setzt Artikel 5 der EG-Richtlinie um. Die „mühevolle“ Entnahme von Batterien ist dann gegeben, wenn sie mit den üblicherweise in jedem Haushalt vorhandenen einfachen Werkzeugen wie z.B. Schraubendreher möglich ist. Ansonsten schreibt Absatz 2 vor, daß Batterien nur so in Geräte einge-

baut werden dürfen, daß sie nach dem Ende ihrer Lebensdauer mühelos entnommen werden können.

Absatz 3 gestattet eine Ausnahme von dem Verbot in Absatz 1 unter der Maßgabe, daß die Bundeswehr bestimmte Batterien einsetzt, deren Schadstoffgehalte über den zulässigen Mengen liegen. Hier fungiert die Bundeswehr lediglich als Nutzer der Batterien, die anschließend nach Gebrauch wieder in den Verantwortungsbereich des Herstellers zurückgeführt werden. Die EG-Batterierichtlinie enthält keine Ausnahmen für die Streitkräfte. Die EG-Kommission hat sich jedoch mit Schreiben vom 19. Mai 1994 – XI/00949 mit der in Absatz 6 enthaltenen Regelung einverstanden erklärt.

Grundlage für § 13 ist § 23 Nr. 1 und 2 und § 57 KrW-/AbfG.

Zu § 14

§ 14 geht auf die in § 13 Abs. 2 Satz 2 genannten Ausnahmen für die in Anhang 2 aufgeführten Gerätetypen ein. Die in § 14 vorgeschriebene Informationspflicht soll die Rückgabe der Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien absichern.

§ 14 wird auf § 23 Nr. 4 und § 24 KrW-/AbfG gestützt.

Zu § 15

Mit § 15 sollen die Vorschriften über die Rücknahme und Verwertung schadstoffhaltiger Batterien auch auf die „sonstigen Batterien“ ausgedehnt werden.

Schon heute besteht fast die Hälfte aller beim Handel oder bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zurückgegebenen Batterien aus „sonstigen Batterien“. Das macht deutlich, daß der Endverbraucher häufig nicht nach schadstoffhaltigen oder sonstigen Batterien unterscheidet. Um das Ziel der EG-Batterierichtlinie (eine möglichst hohe Rücknahme aller schadstoffhaltigen Batterien) zu erreichen, sollten daher künftig alle Batterien von Vertreibern und Herstellern zurückgenommen werden. Die bisherige – unterschiedliche – Behandlung beider Batteriearten hat entscheidend dazu beigetragen, daß schadstoffhaltige Batterien allein wegen des erwähnten Verbraucherverhaltens überwiegend noch in den Hausmüll gelangen.

Hersteller und Vertreter haben sich bereit erklärt, diese Entsorgungsmaßnahmen künftig freiwillig zu erbringen. Eine derartige Selbstbindung bedarf jedoch auch einer Absicherung durch eine Verordnung, um einerseits alle Wettbewerber „in ein Boot“ zu holen, andererseits aber auch die dabei gebotenen gemeinschaftlichen Maßnahmen zu sichern.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Erzielung deutlich besserer Erfolge bei der Rücknahme von Altbatterien ist die nunmehr vorgeschlagene Ausdehnung auf sonstige Batterien erforderlich. Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit prüfen, inwieweit die von den Herstellern und dem Handel bisher angebotenen freiwilligen Maßnahmen zwischenzeitlich wirksam geworden sind und § 15 gegebenenfalls entbehrlich machen können. Dies könnte in Be-

tracht kommen, wenn die alle Batterien umfassende freiwillige Selbstbindung von Herstellern und Handel durch die EG-Kommission freigestellt werden sollte.

§ 15 wird auf § 24 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG gestützt.

Zu § 16

§ 16 hat lediglich klarstellende Bedeutung. Die Beauftragung Dritter hat keine freistellende Wirkung hinsichtlich der in der Verordnung enthaltenen Pflichten.

Zu § 17

Diese Vorschrift sieht bei Verstößen gegen die Gebote und Verbote der Verordnung ein Bußgeld vor.

Zu § 18

§ 18 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

III. Zu den Anhängen

Zu Anhang 1

Anhang 1 legt fest, wie und in welcher Art die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 definierten schadstoffhaltigen Batterien zu kennzeichnen sind. Dabei werden sowohl Symbol als auch Abmessungen und Art der Anbringung näher beschrieben.

Mit dem Anhang 1 werden Artikel 4 Abs. 2 der EG-Batterierichtlinie sowie die Kennzeichnungsrichtlinie der EG-Kommission vom 4. Oktober 1993 umgesetzt.

Zu Anhang 2

Anhang 2 beschreibt die im Anhang II der EG-Batterierichtlinie genannten Gerätegruppen, die gemäß § 13 Abs. 2 nicht so gestaltet sein müssen, daß eine

mühevolle Entnahme der Batterie durch den Endverbraucher möglich ist. Das sind vor allem Geräte, bei denen die Batterien entweder aus funktionalen oder sicherheitstechnischen Gründen nur von Fachkräften entnommen werden dürfen.

Bei den in Nummer 1 genannten Gerätegruppen muß es sich um Datenspeicher für Datenverarbeitungs- und Büroautomationsgeräte handeln, die in das Gerät eingelötet, eingeschweißt usw. sind und die industriell genutzt werden. Batterien von privat genutzten Personal Computern gehören demnach ebenso wenig unter die Gruppe der Nummer 1, wie die in Rundfunk- oder Fernsehgeräte fest eingebauten Batterien zur Sicherung von Speicherinhalten bei Netzausfall (soweit sie nicht industriell genutzt werden).

Die Gruppe der Nummer 2 umfaßt insbesondere den medizinischen und wissenschaftlichen Bereich. Nicht unter die Gruppe der Nummer 2 fallen danach z.B. Batterien, die lediglich zur Energieversorgung von Meßgeräten dienen (Skalenbeleuchtung). Wird die Batterie dagegen (auch) zur Erzeugung einer Referenzspannung benötigt (z.B. Belichtungsmesser), fällt das Gerät unter die Nummer 2.

Nummer 3 bildet eine Auffanggruppe für die nicht unter den Nummern 1 und 2 genannten Geräte, deren Batterien aber dennoch nur von qualifiziertem Personal gewechselt werden sollten. Unter diese Nummern fallen z.B. Geräte, bei denen Batterien in Verbindung mit Kondensatoren höherer Kapazität zu einer Gefährdung des Benutzers bei unsachgemäßer Batterieentnahme führen können.

Nummer 4 berücksichtigt neue Anwendungen im Automobilsektor, die einen erheblichen Beitrag zur Fahrsicherheit leisten können, die aber eine ständige gesicherte feste Verbindung zur Batterie benötigen und aus funktionalen oder sicherheitstechnischen Gründen nur von Fachkräften entnommen werden dürfen.

